



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes**

Die WPK hat mit Schreiben vom 8. Februar 2018 gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

---

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG). Hierbei ist beabsichtigt, mit § 8a BayVSG-E eine allgemeine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger einzuführen.

Die Absicht, eine Norm zum Schutz der Berufsgeheimnisträger einzuführen, begrüßen wir ausdrücklich.

Die Wirtschaftsprüferkammer wendet sich in diesem Zusammenhang allerdings entschieden gegen die durch § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 BayVSG-E vorgesehene Schlechterstellung der gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnisse, die zwischen Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (WP/vBP) und ihren Mandanten bestehen. Sollen Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, und 4 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Berufsgeheimnisträger absoluten Schutz vor der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und der Verwertung der aus solchen Mitteln gewonnenen Erkenntnisse genießen, ist für den unter § 53 Abs.

1 Satz 1 Nr. 3 StPO erfassten Berufsstand der WP/vBP lediglich ein relativer Schutz durch eine besondere Verhältnismäßigkeitskontrolle vorgesehen.

Bereits die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess am 1. Februar 2011 geltende Fassung des § 160a StPO und die bis zum Inkrafttreten des neuen Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) am 25. Mai 2018 geltende Vorschrift des § 20u BKAG, die Berufsgeheimnisträger gegen Ermittlungsmaßnahmen schützen, trafen bzw. treffen die aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer unbefriedigende Differenzierung zwischen Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO), die absoluten Schutz genießen, und Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO (u. a. WP/vBP, Steuerberater, Rechtsanwälte), die lediglich relativen Schutz genießen.

Beide Normen ließen bzw. lassen damit außer Acht, dass § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO als Bezugsnorm hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts keine entsprechende Differenzierung trifft, sondern sämtliche der dort genannten Berufsgeheimnisträger im gleichen Umfang berücksichtigt.

§ 160a StPO derzeitiger Fassung und § 62 BKAG-neu vertiefen diese Ungleichbehandlung aus Sicht des wirtschaftsprüfenden Berufs, indem Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände ohne Rücksicht auf ihre konkrete Tätigkeit in den absoluten Schutzbereich einbezogen werden, während es u. a. für WP/vBP bei einem relativen Schutz (besondere Verhältnismäßigkeitskontrolle) verbleibt. Aus unserer Sicht ist diese neue – so auch in § 8a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 BayVSG-E vorgesehene – Differenzierung erst recht nicht begründbar, da es für die berufliche Tätigkeit des WP/vBP, ebenso wie für die anwaltliche Tätigkeit, übergreifend kennzeichnend ist, dass vertrauliche Sachverhalte zwischen Berufsträger und Mandant kommuniziert werden. Insbesondere die beratende und prüfende Tätigkeit des WP/vBP trägt unter diesen Rahmenbedingungen dazu bei, dass Wirtschafts- und Steuerstraftaten nicht begangen werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Wirtschaftsprüferkammer nachdrücklich dafür aus, auch das Vertrauensverhältnis zwischen dem WP/vBP und seinen Mandanten vor nachrichtendienstlichen Maßnahmen absolut zu schützen und WP/vBP in den Schutzbereich des § 8a Abs. 1 BayVSG-E einzubeziehen. Aus unserer Sicht ist die Kommunikation des WP/vBP mit seinem Mandanten in gleichem Maße schützenswert wie die des Rechtsanwalts. Für die Gleichbehandlung spricht auch, dass WP/vBP ihren Beruf häufig mit Rechtsanwälten in Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften gemeinsam ausüben.

Im Übrigen steht auch die in der Gesetzesbegründung als Hauptmotivation für die Änderung des BayVSG angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09) einer Ausweitung des absoluten Schutzes auf WP/vBP nicht entgegen.

Die WPK regt daher an, den insoweit bestehenden Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers (BVerfG a. a. O., Rn. 258) in diesem Sinne grundrechtsfreundlicher zu nutzen. Auch ist insoweit zu berücksichtigen, dass die verschwiegene Berufsausübung als Wesensmerkmal und Funktionsvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung jedenfalls über Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlichen Schutz genießt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02, Rn. 93 ff. zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts und des Steuerberaters).

---

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

---